



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung des Städtebauförderprogramms „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier NRW 2017“

vom 16. Januar 2017

I.

Handlungs- und Förderschwerpunkte

Die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration im Quartier, die Sicherung von Wachstum und Beschäftigung, die Förderung von Bildung und Familie sowie Maßnahmen zum Klimaschutz sind gemeinsame Anliegen von Bund, Ländern sowie Städten und Gemeinden. Dabei bildet die Erneuerung der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen einen zentralen Ansatzpunkt.

Mit dem Investitionspakt Soziale Integration im Quartier werden folgende Ziele verfolgt:

- Schaffung von Orten der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier,
- Qualifizierung von Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen sozialen Infrastruktur, auch durch Herstellung von Barrierearmut und -freiheit,
- Errichtung, Erhalt, Ausbau und Weiterqualifizierung von Grün- und Freiflächen.

II.

Finanzvolumen

Für den Investitionspakt 2017 stehen im Haushalt 2017 und nach Maßgabe des Haushaltsplans insgesamt 55 Mio. € (46 Mio. € Bund, 9 Mio. € Land NRW) zur Verfügung.

Der Finanzierungsplan hat den Veranschlagungen im Bundes- und Landeshaushalt Rechnung zu tragen. Das heißt, dass die beantragte Maßnahme mit einem fünfjährigen Verpflichtungsrahmen zu planen ist. Die Finanzierungsanteile entfallen auf die Jahre mit einem Anteil von 5, 25, 30, 25 und 15 v.H der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Investitionspakt Soziale Integration im Quartier soll in den Folgejahren 2018 bis 2020 vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel durch Bund und Land mit einem fünfjährigen Verpflichtungsrahmen fortgesetzt werden.

Der Bund beteiligt sich mit 75 v.H., das Land Nordrhein-Westfalen mit 15 v.H. und die Kommune mit 10 v.H. an den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Landesmittel werden im Wege der Zuwendung nach §§ 23 und 44 LHO i.V.m. den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 (FRL) an die Kommune bewilligt.

III.

Förderfähige Maßnahmen

1. Gegenstand der Förderung (Nr. 2, 25 FRL)

Gegenstand der Förderung sind einzelne Maßnahmen zur bedarfsorientierten Errichtung und baulichen Erneuerung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen zur Förderung der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier, keine städtebaulichen Gesamtmaßnahmen. Gefördert werden können Einrichtungen in Gebieten, die in Programmen der Städtebauförderung aufgenommen sind (Förderung innerhalb von Gebieten). In besonderen Fällen kann die Förderung auch außerhalb von Programmgebieten erfolgen.

Zu den geförderten Investitionen gehören investive und investitionsbegleitende Maßnahmen.

1.1 Investitionsbegleitende Maßnahmen

Zu den investitionsbegleitenden Maßnahmen zählen u.a. Beratungs- und Planungsleistungen, Ausgaben für Beteiligungsverfahren und insbesondere Integrationsmanager.

1.2 Investive Maßnahmen

Investive Maßnahmen sind

- der Umbau oder der Neubau (Modernisierung, Maßnahmen zur Barrierefreiheit und quartiersbezogener Funktionsverbesserung) von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen und
- die Herstellung oder Änderung von öffentlichen Plätzen, Grünanlagen, Spielplätzen und Sportstätten,

die als soziale Infrastruktur in den Gemeinden genutzt werden, – und die auf Grund des Bedarfs ausgebaut oder modernisiert werden müssen.

- 1.3** Förderfähig ist die bauliche Modernisierung und Erweiterung von Bestandsgebäuden der sozialen Infrastruktur sowie die Herstellung oder Änderung von Plätzen, Grünanlagen, Spiel- und Sportplätzen. Im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung ist der Ersatzneubau innerhalb und außerhalb von Gebieten förderfähig. Darüber hinaus ist bei gebietsbezogenen Maßnahmen der Neubau zulässig, wenn dort nachweislich notwendige Infrastrukturen im Sinne dieses Investitionspaktes fehlen.

Wünschenswert ist im Hinblick auf investitionsbegleitende Maßnahmen eine Kombination mit investiven Vorhaben.

- 1.4** Zur sozialen Infrastruktur in den Gemeinden zählen insbesondere öffentliche Bildungs- und Begegnungseinrichtungen, Sportanlagen, Kindertagesstätten, Mehrzweckhallen, Bürgerhäuser, kulturelle Einrichtungen, Bibliotheken, Stadtteilzentren, Spielplätze und Parks. Reine Verwaltungsgebäude sind von der Förderung ausgeschlossen.

Eine Kombination/Deckungsfähigkeit von Mitteln des Investitionspaktes mit Mitteln anderer Städtebauförderprogramme ist nicht zulässig.

2. Antragsberechtigung

Antrags- und empfangsberechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie können, soweit kein öffentlicher Auftrag an gemeindliche Ausgliederungen

oder Dritte erfolgt, nach Maßgabe von Nr. 27 FRL die Mittel an Letztempfängerinnen und Letztempfänger weiterleiten.

Auch im Rahmen der Weiterleitung muss die Gemeinde selbst einen Eigenanteil von 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aufbringen. Die Letztempfängerin, der Letztempfänger hat ebenfalls einen Eigenanteil von mindestens 10 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben zu tragen.

Die auf kommunaler Ebene zuständigen Organisationseinheiten sollten die für Stadtplanung/Städtebauförderung beteiligen, soweit diese nicht federführend tätig werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gebäude und Anlagen müssen bei Maßnahmen nach Nummer 1.2 einer der folgenden Förderkulissen zuzuordnen sein:

3.1 Gebietsbezogene Maßnahmen (Förderung innerhalb von Gebieten)

Es müssen Gebäude bzw. Freiflächen sein, die **in aktuellen Gebieten** der Städtebauförderung liegen. Das sind Satzungsgebiete gemäß §§ 142, 165 BauGB (z.B. im Programm städtebaulicher Denkmalschutz), Gebiete der Sozialen Stadt gemäß § 171 e BauGB, Stadtumbaugebiete gemäß § 171 b BauGB und Erhaltungsgebiete gemäß § 172 BauGB, ferner Gebiete zur Innenentwicklung - Programm der Aktiven Stadt- und Ortsteilzentren und Gebiete des Programms Kleinere Städte und Gemeinden.

3.2 Städtebauliche Einzelmaßnahmen (Förderung außerhalb von Gebieten)

Bei gebietsunabhängigen Maßnahmen erfolgt die Förderung im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren integrierten Planungen, mit denen die Zielsetzungen der sozialen Integration im Quartier verfolgt werden.

In diesen Fällen ist der besondere Bedarf zur Förderung darzustellen. Der Nachweis kann über eine integrierte Fach- und Rahmenplanung erfolgen.

Zu den integrierten Fachplanungen gehören beispielsweise Schul- oder Sportentwicklungspläne.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Fördermittel werden als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsregelung im Rahmen der Projektförderung bewilligt. Die Förderung erfolgt in Höhe von 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Zuwendung wird ausschließlich zu den dauerhaft unrentierlichen Ausgaben als Zuweisung bewilligt.

4.2 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die den Gemeinden für die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Maßnahme entstehen. Bei investiven Maßnahmen sind alle Ausgaben nach den Kostengruppen der DIN 276 förderfähig. Im Falle der Weiterleitung reduziert der von der Letztempfängerin/dem Letztempfänger aufzubringende Eigenanteil die Bemessungsgrundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die durch Verpachtung und/oder Vermietung genutzten Flächen dürfen in die Bemessungsgrundlage insoweit einbezogen werden, als dies zur Erreichung des Förderzwecks notwendig ist und es sich dabei um untergeordnete Anteile (bis höchstens 20% der Grundfläche oder der zuwendungsfähigen Ausgaben) handelt. Die aus der Nutzung erwarteten Einnahmen sind zuschussmindernd zu berücksichtigen.

Von der Förderung bleiben ausgeschlossen:

- die Personal- und Sachkosten der Gemeinden/ Gemeindeverbände,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufbringung des Eigenanteils und der Verwendung oder Vorfinanzierung dieser Mittel,
- die Kostenanteile in der Höhe, in der die Erstempfänger bzw. die Letztempfänger der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach §§ 9, 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen können; in diesen Fällen reduziert sich die Bemessungsgrundlage auf die Nettoausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer),

- die Ausgaben für die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen,
- die Ausgaben, die infolge des Verzichts auf Einnahmen entstehen (Abgaben- oder Auslagenbefreiung).

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Umschichtungen von Mitteln des Investitionspaktes zu Programmen der Städtebauförderung sind nicht zulässig.

Die Begleitinformationen zu den Maßnahmen sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern unter der Web-Adresse <https://staedtebaufoerderung.is44.de/stbaufbi/> zu erfassen.

Nicht in Anspruch genommene Kassenmittel können bis zum übernächsten Jahr in Anspruch genommen werden, wenn Ausgabemittel im Bund und Land verfügbar sind.

Für das Gebäude muss auf der Grundlage hinreichender Beurteilungsgrundlagen bzw. eines fachlichen (z.B. Schulentwicklungskonzept, örtliche Jugendhilfeplanung, Sportentwicklungskonzept, Gebäudebedarfsanalyse, etc.) oder städtebaulichen Entwicklungskonzeptes festgelegt sein, dass es im Zeitraum der Zweckbindungsfristen für Zwecke der sozialen Infrastruktur genutzt wird.

Es gelten die Zweckbindungsfristen nach Nr. 27 FRL 2008.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Teilnahme an der Evaluation des Bundes als Grundlage für eine nachhaltige soziale und integrative Wirkungsanalyse der Investitionen.

Die Förderung des Bundes und des Landes ist auf Bauschildern und nach Fertigstellung dauerhaft in geeigneter Form auszuweisen. Dabei ist das Logo „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ zu nutzen. In der öffentlichen Kommunikation ist der Förderanteil des Bundes und des Landes zu nennen.

6. Antragsverfahren

Anträge sind nach dem Muster der **Anlage 1** den Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden in elektronischer Form zu übersenden.

Fristende zur Einreichung der Projektanträge bei den zuständigen Bezirksregierungen ist der **03. Mai 2017**. Sofern eine Kommune mehrere Anträge stellt, sind diese zu priorisieren.

Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde, keine weitere öffentliche Förderung für die geplante Maßnahme besteht und die Maßnahme bis spätestens 31.12.2023 abgerechnet wird.

Die geförderten Städte und Gemeinden sind zur Teilnahme an der Evaluierung des Bundes als Grundlage für eine nachhaltige soziale und integrative Wirkungsanalyse der Investitionen verpflichtet.

Fragen zum „**Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2017**“ richten Sie bitte an die zuständige Bezirksregierung, Dezernat 35 Städtebau.